

K Ö P P E L

LANDSCHAFTSARCHITEKT
LEDERERSTRASSE 11 84453 MÜHLDFORF/INN
TELEFON 08631/988 851 TELEFAX 08631/988 790
MOBIL 0171/4989069* MOBIL 20177/2606720
e-mail: LA-Koeppel@t-online.de

(15.06.07)

November 2007

L 272

**Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Stand 07. November 2007**

Gemarkung Penzing
Gemeinde Babensham
Landkreis Rosenheim

Antragsteller

Fa. Zosseder GmbH
Abbruch und Entsorgung
Spielberg 1
83549 Eiselfing

Planungsbüro

Köppel
Landschaftsarchitekt
Ledererstr. 11
84453 Mühdorf a. Inn

Bearbeitung:
Ing. (grad) Lothar Köppel
Dipl.-Ing. (FH) Veronika Subik

**Naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

zusätzlich zum:

Antrag auf Genehmigung gem.BayAbgrG zur Abgrabung für
Kiesabbau mit Wiederverfüllung L 272 A

und

Antrag auf Genehmigung gem.BayBO zur Geländemodellierung
mit Füllmaterial L 272 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Vorbemerkungen.....	5
1 Einleitung.....	15
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	15
1.2 Datengrundlagen.....	15
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	16
2.1 Wirkfaktoren	16
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	16
2.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	18
2.2 Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen.....	18
2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
2.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
2.3.2.1 Säugetiere.....	20
2.3.2.2 Amphibien, Reptilien.....	20
2.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie.....	27
2.4.1 Nicht gefährdete, nicht streng geschützte, häufige Arten (keine Höhlenbrüter)	29
2.4.2 Nicht gefährdete, nicht streng geschützte, häufige Arten (Höhlenbrüter)	30
2.4.3 Dohle-Gartenrotschwanz-Feldsperling.....	31
2.4.4 Baumfalke-Habicht-Mäusebussard-Sperber-Schwarzspecht.....	33
2.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	34
2.5.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ...	34
2.5.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus...	34
3 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG bzw. der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs entspr. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG.....	34

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	35
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	36
3.3 Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung.....	36
3.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	37
4Fazit.....	37
Literaturverzeichnis.....	38

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im größerem Umfeld (mehr als 50 m) nachgewiesenen Säugetiere	20
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermäuse.....	22
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im größerem Umfeld (mehr als 50 m) vorkommenden Amphibienarten.....	25
Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und vorkommenden europäischen Vogelarten	27
Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	35
Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	36

0 Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 [BGBl. I S. 1193] zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.6.2005 [BGBl. I 1818]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie in § 19 Abs. 3 Satz 2

BNatSchG (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) verankert. Nach der Ausnahmebestimmung in § 43

Abs. 4 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG jedoch unter anderem nicht bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs, soweit hierbei Tiere einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG widerspricht nach dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006 den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Richtlinien. Deshalb ist für die europarechtlich geschützten Arten neben der Eingriffsregelung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 62 BNatSchG zu untersuchen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz **saP** genannt) wird zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. **§ 42 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,

3. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** an ihren

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche

Handlungen zu stören,

4. Standorte wild lebender Pflanzen der **streng** geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 42 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings im Wege einer **Befreiung nach § 62 BNatSchG** überwunden werden. Gemäß **§ 62 Abs. 1 BNatSchG** kann von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Befreiung u. a. gewährt werden, wenn

- Überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und
- die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie oder die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Demnach ist also als Voraussetzung für die Befreiung von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie der EU erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet – also entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VRL – abgewichen werden kann.

Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a) [Hinweis: bei den Worten „aus der Natur entnommenen“ im deutschsprachigen Richtlinien text handelt es sich offensichtlich um einen Übersetzungsfehler],
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist es verboten

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u.a abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- Gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Die saP hat somit zum Ziel:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 62 BNatSchG gegeben sind. Für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wird unterstellt, dass die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 von den Verboten des § 42 BNatSchG weiterhin gilt.
- Für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 **Satz 2** BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Gemäß Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope (Art. 2c BayNatSchG, § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Eine eigenständige Prüfung des Art. 6a Abs. 2 **Satz 3** BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalt bereits durch die Prüfung der Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 BNatSchG ausreichend berücksichtigt ist.

Methodisches Vorgehen

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten:

Für die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 42 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die **europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**. Wenn Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind.

Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG und daraus folgend des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

Die darüber hinaus **streng geschützten Arten**, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures 1*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (*compensatory measures 1*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten.

Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

Begriffsbestimmung

§ 42 Abs. 1 BnatSchG

Die Ermittlung der nachstehenden, für Straßenbauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfolgt individuenbezogen.

- Fangen, verletzen, töten von Tieren und ihren Entwicklungsformen bzw. abschneiden, abpflücken, aus- oder abreißen, ausgraben, beschädigen oder vernichten von Pflanzen oder ihren Teilen oder Entwicklungsformen.

Direkte Tötungen von Tieren mobiler Arten (v. a. Vögel, Fledermäuse) können sich bei Straßenbauvorhaben v. a. durch betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz ergeben. Der Verbotstatbestand des Tötens gilt bereits dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten gegenüber dem allgemein für diese Tierarten bestehenden Kollisionsrisiko vorhabensbedingt ein erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist (z. B. Flugkorridore, Jagdhabitats in der Umgebung von Reproduktionsstätten). Ist dagegen die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen getötet werden, äußerst gering, ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Tötung nicht erfüllt.

Bis zu einer abschließenden europarechtlichen Klärung des Absichtsbegriffes ist davon auszugehen, dass bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen als absichtliche Tötungshandlungen im Sinne von 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bewerten sind.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten:

Unter Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (Lebensstätten) werden alle Gegenstände und Bereiche verstanden, die den genannten Zwecken dienen. Ob hierzu auch Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze zu rechnen sind, wird einzelfallbezogen bestimmt. Relevant hierfür ist die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, so wird das Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot auch hierauf angewandt. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. das Individuum sind, fallen nicht unter den Begriff Brut- oder Wohnstätten. Betrachtungsrelevante Überwinterungsplätze sind z. B. Fledermauswinterquartiere oder wichtige Überwinterungsgewässer der Kolbenente. Betrachtungsrelevante Rastplätze sind z. B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche. Unter Brutstätten sind nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Brutstätten sind mithin jedenfalls dann in der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beschriebenen Weise betroffen, wenn ein Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (Urteil BVerwG 9 A 28.05). D.h. durch eine vollständige Baufeldberäumung, bei dem alle Nester im Trassenbereich einer geplanten Straße vor Beginn der Brutperiode beseitigt werden, lässt sich der Verbotstatbestand nicht vermeiden.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum der dort lebenden Arten vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion einer Lebensstätte in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

- Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten

Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien (hier erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Aktivitäten oder Akteure) nicht nur die Störung durch Aufsuchen, Fotografieren etc., sondern auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall, Licht, andere visuelle Effekte, Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

- Beeinträchtigen oder zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der streng geschützten

Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen oder ähnliche Handlungen:
 Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Bzgl. des Begriffs „ähnliche Handlungen“ gilt das gleiche wie bei obigem Punkt.
 Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie

- Die in den Art. 12 Abs. 1 lit. a) der FFH-Richtlinie genannten Verbote werden auf Individuen („Exemplare“) der Arten bezogen. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand Tötung einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren). Dies gilt für alle Lebensstadien der Arten.

- Zu lit. b) wird geprüft, ob eine vorhabensbedingte relevante Störung von Individuen auftritt.

Geprüft werden die Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dies gilt für alle Lebensstadien der Arten.

- Das in lit. c) genannte Verbot der Zerstörung bezieht sich (lediglich) auf Eier. Eine solche Zerstörung kann dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Baufeldräumung (Baufeldbefreiung), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten von Vögeln oder Fortpflanzungsmöglichkeiten anderer eierlegender Tiergruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Libellen) führt, nach Abschluss der Brutsaison bzw. Reproduktionsphase und vor Beginn der neuen Brutsaison/ Reproduktionsphase durchgeführt wird.

- Die in lit. d) genannten Verbote der Beschädigung oder Vernichtung beziehen sich auf einzelne Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester, Bruthöhlen, Wochenstuben von Fledermäusen, Wiesenknopfb Blüten mit Eiern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) - auch außerhalb der eigentlichen Reproduktionsphase - sowie Ruhestätten. Ruhestätten sind z. B. Fledermauswinterquartiere, regelmäßig genutzte Versteckplätze und Überwinterungsstätten des Kammmolchs oder Sonnplätze der Zauneidechse. In § 42 BNatSchG finden die Ruhestätten ihre Entsprechung in dem Begriff „Zufluchtsstätten“.

- Bezüglich Pflanzen gelten die einschlägigen Ausführungen zu § 42 BNatSchG. Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie

- Die Prüfung des Verbotes des Art. 5 lit. a) der Vogelschutzrichtlinie erfolgt individuenbezogen.

Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand Tötung einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren).

- Der Verbotstatbestand des Zerstörens von Nestern (Art. 5 lit. b)) wird bezogen auf aktuell genutzte Nester (während der Brutperiode) sowie Nester bzw. Brutplätze (z. B. Bruthöhlen, Horste), die regelmäßig wieder genutzt werden (z. B. Brutplatz des Uhu, Graureiherkolonie), jedoch nicht auf Nester, die zum Ende der Brutsaison aufgegeben und in der nächsten Saison nicht wieder genutzt werden. Der Anwendungsbereich ist somit wesentlich enger gefasst als der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Verbotstatbestand. Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern im Trassenbereich einer geplanten Straße kann dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Baufeldräumung (Baufeldfreimachung), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison durchgeführt wird, sofern lediglich Nester von Arten betroffen sind, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen (Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 43).

- Die Prüfung des Verbotes des Art. 5 lit. d) der Vogelschutzrichtlinie erfolgt populationsbezogen.

Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie das in Art. 13 Vogelschutzrichtlinie festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist. Das setzt allerdings - auch bei Betrachtung der Pflicht zur Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Lebensräumen - nicht den Schutz jeder lokalen Population voraus, sondern bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung (Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 43). Günstiger Erhaltungszustand gem. Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 der Vogelschutzrichtlinie.

- Unter dem Erhalt des aktuellen (günstigen) Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung wird gem. der Aussagen des BVerwG zu Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie - auch bei Betrachtung der Pflicht zur Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Lebensräumen - nicht der Schutz jeder lokalen Population vorausgesetzt, sondern es bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung.

- Im Sinne des Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie bedeutet "Erhaltungszustand einer Art": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.“

Da nicht immer bekannt ist, in welchem Erhaltungszustand sich die betroffene Population einer Art befindet und der Vorhabensträger im Falle des Vorliegens eines ungünstigen Erhaltungszustandes nicht verpflichtet werden kann, einen solchen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung prognostiziert, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art vorhabensbedingt verschlechtert oder ob dies nicht der Fall ist. Dabei können Kompensationsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt:

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Die Frage, auf welche räumliche Bezugsebene sich der „Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ bezieht, ist rechtlich noch ungeklärt. Das "Guidance document" der EU-Kommission (bzgl. Fußnote 1) geht von einem relativ weiten Populationsbezug, nämlich dem des Mitgliedsstaates aus. In den Beispieltexten wird jedoch aus Gründen der Verfahrenssicherheit von einem deutlich engeren, lokalen, regionalen bzw. bayernweiten Bezugsraum ausgegangen.

Art. 6a Abs. S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 BnatSchG

- In Art. 2c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Biotope definiert als "Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen". Der Biotopbegriff umfasst den Wuchsort von Pflanzen mit den ihn prägenden Standortbedingungen sowie Lebensstätten wie Nist-, Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten. Er erfasst aber auch den darüber hinausgehenden räumlichen Umgriff, den Populationen einer Art als Lebensraum benötigen, wie z.B. Nahrungsquellen.

- Der Begriff der Zerstörung wird ebenso angewendet wie unter § 42 BNatSchG dargestellt.

- Nicht ersetzbar bedeutet nicht ausgleichbar und für das Überleben der dortigen Population unverzichtbar. Als **nicht ersetzbar** ist der Lebensraum also anzusehen, wenn er oder seine Funktion für die lokale (am Standort vorhandene) Population unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitate (Ausgleichsflächen) nicht rechtzeitig (i. d. R. vor der Zerstörung des Biotops) geschaffen werden können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Population bei Zerstörung ihrer Lebensstätten und Lebensräume - auch langfristig gesehen - zugrunde gehen würde. Das Überleben der (lokalen) Population kann i.d.R. nicht gesichert werden, wenn lediglich gleichwertige Funktionen (Ersatz) hergestellt werden.
- Eine Zerstörung liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche räumliche Beschränkungen des Lebensraumes handelt – in diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört – oder wenn es sich nur um einen Zufallsfund (d.h. keine Population) handelt.
- Wird eine Zerstörung eines Biotops gem. obiger Kriterien konstatiert, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

1. Einleitung

1.1 Anlass

Der Anlass der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ist der Antrag auf Genehmigung gem. BayAbgrG zur Abgrabung für Kiesabbau mit Wiederverfüllung sowie der Antrag auf Genehmigung gem. BayBO zur Geländemodellierung mit Füllmaterial. Die saP ist Bestandteil der Anträge. Auftraggeber ist jeweils Fa. Zossedler GmbH Abbruch und Entsorgung.

Für die saP wurde, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, ein Umgriff von 50 m, für das zu untersuchende Gebiet festgelegt.

Weitere Angaben zum Projekt sind den Anträgen zu entnehmen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 62 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Vorhandenes Datenmaterial
- Befragung von Naturschutzbehörden
- Biotopkartierung Landkreis Rosenheim (veraltet)
- Biotopkartierung Landkreis Rosenheim 2006, digital (noch nicht abgenommen)
- ASK (digital)
- FFH- Gebiete (digital)
- ABSP- Landkreis Rosenheim
- Naturdenkmäler (digital)
- Internetrecherche
- Geländebegehung Juni, 2007
- Geländebegehung November (07.11.2007)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung, stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 27.10.2006 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Vorläufigen fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP).

Vorgehen:

- 1) Beschaffung aller wichtigen Informationen zum Bearbeitungsgebiet sowie deren Flora und Fauna (ASK, ABSP, Biotopkartierung, Quadrantenraster, FFH-Gebiete, Naturdenkmäler, Rote Listen, etc.)
- 2) Auswertung des besorgten Materials
- 3) Ausfüllen der Abschichtungslisten:
 - Überprüfung Großnaturräume der Roten Liste Bayern
 - Überprüfung des Verbreitungsgebietes
 - Überprüfung des erforderlichen Lebensraums
 - Bestandserfassung (hier nicht zutreffend)
 - Überprüfung potentiell Vorkommen→ Vorgehensweise der Abschichtung von links nach rechts
- 4) Beratungsgespräche aufgrund der betroffenen Tier- und Pflanzenarten mit Fachpersonen (Untere Naturschutzbehörde, Forstamt Gemeinde Babensham, Biologe Dr. Zahn)
- 5) Überprüfung der Tier- und Pflanzenarten nach der Abschichtung auf Verbotstatbestände (§ 42 BNatSchG).
- 6) Unmittelbar anschließend erfolgt eine Prüfung, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie aufgezählten Verbote bzw. Art. 5 VRL einschlägig sind.
- 7) Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird anschließend geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG und daraus folgend des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Das geplante Abbaugelände befindet sich im Bereich der Niederterrassenschotter und setzt sich zu 85 % aus Fichten und zu 15 % aus Kiefern zusammen, vereinzelt sind auch

Laubbäume (Buchen, Birken, Eichen) zu finden. Durch die starke forstwirtschaftliche Nutzung sind bereits Lichtungen entstanden, wo hiebreifes Nutzholz in letzter Zeit entnommen wurde. An diesen Standorten breiten sich Brombeeren und das indische Springkraut aus.

Es ist kaum ein wertvoller Waldrand aus Laubholz oder Straucharten anzutreffen; im gesamten Abbaugelände gibt es keine dominierenden Strauchschichten und Gehölzsäume. Auch die vorhandene Krautschicht ist relativ deckungs- und artenarm.

Die starke wirtschaftliche Nutzung ist auch daran erkennbar, dass kaum Holz / Altholz auf dem Waldboden liegen bleibt.

Die Fläche des geplanten Kiesabbaus mit Wiederverfüllung beträgt ca. **5,3 ha** inklusive der Sicherheitsbereiche.

Die Fläche für die Geländemodellierung mit Füllmaterial beträgt ca. **7,4 ha** inklusive der Sicherheitsbereiche.

Das Abbaugelände wird über eine noch neu zu schaffende Zufahrt bei Neudeck über die Bundesstraße 304 verkehrstechnisch erschlossen. Die Hälfte der Transporte finden jedoch auf einer Seitenstraße, die als Einbahnstraße ca. 400 m parallel zu der Bundesstraße 304 verläuft, statt. Diese Seitenstraße verläuft zwischen einem Grünstreifen der Bundesstraße und einem Waldrand. Durch eine Unterführung bei Neudeck gelangen die LKWs dann wieder auf die Bundesstraße 304. Diese Wegführung ist notwendig, um Kollisionsrisiken der LKWs, mit anderen Verkehrsteilnehmern zu minimieren. Dies ist bereits mit den zuständigen Verkehrsbehörden so abgestimmt.

Westlich und nördlich grenzt unmittelbar an das Abbaugelände die Ortsverbindungsstraße nach Odelsham. Westlich des Abbaugeländes befindet sich die Kläranlage der Stadt Wasserburg und das tiefergelegene Flusstal des Inns (Fluß-KM 155-156).

Das Planungsgebiet grenzt im Westen an vorhandenen, privaten Waldbesitz an.

Kiesboden und Wasserarmut bestimmen die Vegetation. Der potentielle Waldstandort wird schon seit dem Mittelalter forstwirtschaftlich genutzt. Die für die Kiesabbauflächen zu rodende Fläche hat ein Durchschnittsalter von 61 – 80 Jahren

Bei den Auswirkungen des Abbaus bzw. der Geländemodellierung mit Füllmaterial handelt es sich hauptsächlich um:

- Verlust von Forstflächen
- Entfernung des Bodens, Zerstörung des Bodengefüges, Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch das geplante Bauvorhaben wird die Bodenbiozönose zeitweise zerstört.

Durch die Abgrabung und die Entfernung von vorhandenen Waldflächen, wird eine Änderung der vorhandenen Strukturen hervorgerufen. Eine Zerschneidung findet jedoch nur kurzfristig statt, da die Rekultivierung und Renaturierung vorsieht, einen artenreichen, flächendeckenden Mischwald zu schaffen und somit die Flächen bedeutend

aufzuwerten. Ein Verlust an Waldfläche besteht nach Abschluss der Maßnahme nicht, da die gerodeten **Waldflächen 1:1 ausgeglichen werden.**

Lärmimmissionen

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um die Entnahme von Kies und Sand im Trockenabbauverfahren.

Für die Kiesabbau- und Verfüllarbeiten werden Bagger, LKW und Radlader sowie schwere Verdichtungsgeräte (z.B. Schafffußwalze) vor Ort benutzt und führen zu einem erhöhten Geräuschepegel.

Weitere Lärmbelästigungen entstehen durch An- und Abtransporte.

Erschütterungen

Während der Kiesabbau- und Verfüllarbeiten werden schwere Verdichtungsgeräte verwendet, die zu Erschütterungen führen werden.

Optische Störungen

Während der Bauarbeiten besteht im Planungsgebiet ein Charakter einer Baustelle z.T. offen.

Kollisionsrisiko

Durch An- und Abtransporte entsteht ein leicht erhöhtes Kollisionsrisiko. Im ersten halben Jahr kommt es zu ca. 5 bis 10 Fahrbewegungen pro Tag. Sobald die Wiederverfüllung beginnt, nimmt das Verkehrsaufkommen zu, auf ca. 40 bis 45 Fahrbewegungen pro Tag. Es werden jedoch keine neuen Straßen gebaut sondern bereits bestehende Wege verwenden. Somit ist festzuhalten, dass das Kollisionsrisiko mit dem Bauvorhaben nur im sehr geringen Maße ansteigt.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Es entstehen keine anlagebedingte Wirkprozesse, da keine Anlage bzw. kein Bauwerk entsteht. Somit werden auch keine weiteren betriebsbedingten Wirkprozesse verursacht.

2.2 Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

• Erhaltung eines vorhandenen Gehölzgürtels

Zur Minderung der Lärmimmissionen bleibt ein vorhandener Gehölzgürtel zur B 304, bis zum Abschluss der Maßnahmen bestehen. Dieser dient gleichzeitig als Sichtschutz.

- **Mietenartige Lagerung von Ober- und Unterboden**

Als weitere Sicht- und Lärmschutzmaßnahme wird der gewonnene Ober- und Unterboden in den westlichen und südlichen Randbereichen mietenartig bis zur Wiederverwendung als Deckmaterial gelagert.

- **Einbau von Einfriedungen**

In Abbau- und Rekultivierungsbereiche/-abschnitte, die sich in Bearbeitung befinden, werden zur Vermeidung der Absturzgefahr, Einfriedungen eingebaut.

- **Entfernung jeglicher Nist- und Brutkästen**

Vor der Rodung des Waldbestandes, werden die Bäume auf Nist- und Brutkästen untersucht. Alle möglichen Kästen müssen vor der Rodung entfernt werden.

- **Rodungsarbeiten müssen vor der neuen Brutsaison realisiert werden.**

Somit ist eine Störung von Brutvögel im Wald ausgeschlossen. Die Rodungsarbeiten sollen im September bis Oktober stattfinden.

- **Sukzessives Auffüllen der Kiesgrube**

Mit dem sukzessiven Auffüllen der entstandenen offenen Kiesflächen, wird einer neuen Besiedlung sowohl von Pflanzen als auch Tieren vorgebeugt, da die offenen Flächen (neu geschaffene Lebensräume) in den nächsten Jahren wieder aufgefüllt werden und ein wertvoller Mischwald darauf entstehen wird.

Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass auch kleine, offene Kiesflächen mit Folien abgedeckt werden, um keine seltenen Tierarten anzulocken.

- **Lagerung und Wiederaufstellung von gesichteten Höhlenbäumen**

Aufgrund einer Geländebegehung im Juli sowie vom 07.11.2007 wurden drei noch stehende Tothölzer, einer davon ein Höhlenbaum mit Spechtlöchern, gesichtet. Um hier potentielle Lebensräume zu erhalten, sollen diese Tothölzer gelagert und wieder aufgestellt werden.

- **Aufstellen von neuen Nist- und Brutkästen auf dem neu geschaffenen Mischwald**

Um mehreren Vögeln eine Brutmöglichkeit zu bieten, sollen noch zusätzlich weitere Nist- und Brutkästen aufgehängt werden. Diese bieten gleichzeitig Fledermäusen potentielle Winterquartiere. Diese Maßnahme soll erfolgen, um wertvolle Tierarten kurzzeitig zu besonders zu fördern.

- **Aufhängen von neuen Nist- und Brutkästen auf Bäume in umliegende Bereiche, während der Abbau- und Wiederverfüllungsarbeiten**

Um beeinträchtigen Vögeln eine Brutmöglichkeit während der Bauarbeiten zu bieten, sollen noch zusätzlich während der Arbeiten Nist- und Brutkästen aufgehängt werden, um kurzfristig gefährdete Vögel zu fördern.

2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum (Planungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) wurden als Pflanzenart des Anhang IV der FFH- Richtlinie keine Arten nachgewiesen.

2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 10 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG einschlägig sein:

2.3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsraum (Planungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) wurden keine Säugetierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie vor Ort nachgewiesen. Die Haselmaus, die relativ verbreitet ist, kann hier jedoch potenziell vorkommen. Der Biber ist im weiteren Umfeld (ca. 1 km Umgriff) ausfindig gemacht worden und ist damit vom Bauvorhaben nicht betroffen.

- **Biber**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im weiteren Umfeld (mehr als 50 m) nachgewiesenen Säugetiere

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Biber	Castor fiber	-	3	Ist im umliegenden FHH- Gebiet (Nr. 793-301.04) erfasst worden.
Haselmaus		-	V	

RL BY Rote Liste Bayerns

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

• **Biber**

Der Biber wird in der saP nicht weiter untersucht, da dieser im Untersuchungsraum (Planungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) nicht nachgewiesen wurde. Beim Biber handelt es sich zwar um eine Anhang- IV Art, er ist jedoch in der Rote Liste Bayern nicht aufgeführt. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass der Biber meist direkt am Gewässer bzw. an deren Uferbereiche anzutreffen ist. Das Bebauungsgebiet befindet sich jedoch auf einer Schotterterrasse und ist somit für den Biber uninteressant.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotsbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

• **Fledermäuse**

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im weiterem Untersuchungsraum (mehr als 1 km Umgriff) vorkamen bzw. aus der ASK-Kartierung ersichtlich sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	<p>Erste Exemplare wurden ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genau Standorte: (1991, 1993, 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TÖTZHAM BEI KirchLOIBERSDORF, KIRCHE ▪ WASSERBURG, ST. JAKOB, TURMAUFGANG ▪ Jahr 2000 WASSERBURG, Frauenkirche am Marienplatz (Pf.amt:Tel. 91940) ▪ KIRCHE, 8091 RIEDEN (BEI SOYEN) ▪ FREIHAM, Kirche ▪ KIRCHE in ATTEL ▪ KIRCHE in GABERSEE ▪ KIRCHE ZELL, nördl WASSERBURG ▪ KIRCHREITH, Kirche ▪ KIRCHE AHAM ▪ KIRCHE EVENHAUSEN ▪ ODELSHAM, Kirche ▪ STEPHANSKIRCHEN, Kirche ▪ WASSERBURG; HAUS NEBEN ACHATSKIRCHE ▪ KIRCHE ST.LEONHARD, Südl. UNTERREIT ▪ SCHÖNBERG, BEI WASSERBURG, KIRCHE ▪ BABENSHAM, KIRCHE
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	<p>Erste Exemplare wurden ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genau Standorte: (1995, 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserburg am Inn, Färbergasse 13 ▪ WASSERBURG, SCHLOSSMÜHLENWEG 10, F. Hutterer, Tel.: 08071 / 80 40 ▪ ST LEONHARD, WOHNHAUS Nr. 25, Fam. Sterr, Tel. tagsüber (Firma): 08074 / 1514 ▪ WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet
Braunes Langohr - jagt auch in Nadelwäldern - keine Quartiere!	Plecotus aurius	-	V	<p>Wurde ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genauer Standort (1860, 1998):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserburg am Inn, Keller hinter dem Parkhaus und der Brauerei südöstlich der alten Innbrücke ▪ 1860! WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	<p>Wurde ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genau Standorte Jahr 2000:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet

Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	Genau Standorte 1995-2005): <ul style="list-style-type: none"> ▪ WASSERBURG, Wohnblöcke an der Innhöhe ▪ KLOSTER ALTENHOHENAU
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	Genau Standorte 2003: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aham b. Eiselfing, Einzelfunde ▪ BRUECKE IN AHAM (BEI EISLFING)
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	Genau Standorte: (2001-2002) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Babensham, an Berger See 3, Fam. Ober, 08074 917797 ▪ Hohenburg am Inn, Einzelfunde

RL BY Rote Liste Bayerns

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R Arten mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste

• Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse stellt neben einer direkten Inanspruchnahme von Quartieren das betriebsbedingte Kollisionsrisiko mit Kfz das größte Gefährdungspotenzial dar.

Eine **direkte Inanspruchnahme von Quartieren trifft in diesem Bauvorhaben nicht zu.**

Bis auf die An- und Abtransporte, kommt es im Bearbeitungsgebiet zu keinem größeren Verkehrsaufkommen. Bei den Transportwegen handelt es sich um eine bereits bestehende Straße, die mit Verkehr vorbelastet ist. Auch das Tempolimit wird nicht verändert. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass das Kollisionsrisiko Nachts am größten ist, da es sich um nachtaktive Tiere handelt. Die Transporte finden jedoch nur tagsüber statt. Mit dieser Begründung, erscheint die Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nicht relevant.

Durch die geplanten, neuen Straßenstrukturen wird eine direkte An- oder Abfahrt bzw. Kreuzung zur B 304 vermieden. Eine günstige, kreuzungsfreie Anbindung an die B304 ist möglich.

Bei den folgenden Fledermausarten handelt es sich um eine exemplarische Auswahl, die, mit der darauffolgenden Erläuterung belegt, dass für Fledermäuse mit diesem Bauvorhaben, keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich größtenteils um Fichtenwald mit vereinzelt Kiefernauflaufen.

Wie alle Fledermäuse benötigen auch Mausohren unbelastete, pestizidfreie, ungestörte Schwarm- und Winterquartiere mit charakteristischem Mikroklima, Hangplatzangebot und Spaltenreichtum, unzerschnittene Flugkorridore zwischen Kolonie und Jagdrevier sowie pro Kolonie mehrere Hundert ha unzerschnittene Laub- oder Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete. Dies trifft auf das zu rodende Waldgebiet nicht zu. Auch die benötigten Höhlenbäume, die frostfreie Höhlen besitzen, sind in diesem Wirtschaftswald, nicht vorhanden. Außerdem weisen Große Mausohren eher eine enge Bindung an Dachböden, Gebäudenischen sowie Kellern auf.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Erhaltungszustand der Populationen des Großen Mausohrs, durch das Bauvorhaben nicht gefährdet sind, ganz im Gegenteil ist sogar eine Verbesserung möglich, da langfristig gesehen durch die Rekultivierungsmaßnahmen, ein neuer Mischwald mit großen Laubbaumanteil entstehen wird.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

- **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Die Jagdgebiete der Rauhautfledermäuse liegen in Wäldern und in Landstrichen mit einer vielfältigen Gehölzstruktur, großem Altholzanteil sowie Höhlenbäumen als Winterquartier. Wichtig scheint die Nähe der Quartierstandorte zu Gewässern zu sein. Die Tiere suchen besonders gern die Uferbereiche verschiedenster Gewässer zum Jagen auf.

Bei dem zu rodenden Gebiet handelt es sich größtenteils um strukturarmen Fichtenwald, unbedeutend für die Rauhautfledermaus.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

• Braunes Langohr (*Plecotus aurius*)

Das Braune Langohr wurde ca. 1 km vom Baugebiet im Jahre 1860 und 1998 punktuell laut ASK erfasst. Der genaue Standort war Wasserburg am Inn, im Keller hinter dem Parkhaus und der Brauerei, südöstlich der alten Innbrücke. Weite Fundorte im Wasserburger Stadtgebiet sind auf Grund des frühen Jahres, 1860, wenig interessant.

Das Planungsgebiet, das größtenteils aus Fichten gebildet wird, ist als Sommer- oder Winterquartier wenig geeignet. Wochenstuben sowie weitere Quartiere wurden im Untersuchungsraum weder nachgewiesen noch sind solche hier zu vermuten, da es keine Bäume gibt mit frostfreien Höhlen. Das Braune Langohr jagt jedoch auch gerne in Nadelwäldern und gehört somit zu den Waldfledermausart, die die geringste Bindung an Laubwald zeigt (*Meschede & Heller 2000*).

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Baubedingte Störungen wirken sich jedoch nicht negativ auf das möglich Jagdhabitat aus, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Die möglichen Populationen haben zusätzlich ausreichend Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Waldflächen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit als Kompensationsmaßnahme, in dem späteren Mischwald, Fledermauskästen bzw. Nistkästen, die vom Braunen Langohr gerne angenommen werden, aufzuhängen.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Erhaltungszustand möglicher Populationen des Braunen Langohres, durch das Bauvorhaben nicht gefährdet sind, ganz im Gegenteil ist sogar eine Verbesserung möglich, da langfristig gesehen durch die Rekultivierungsmaßnahmen, ein neuer Mischwald mit Waldsäumen entstehen wird.

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotsbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Für alle weiteren Fledermäuse, die in der Tabelle aufgeführt sind,

gelten ebenfalls die Verbotsbestände nach § 42 Abs. 1 BnaSchG als nicht erfüllt, da auch diese Fledermausarten eine vielfältige Gehölzstruktur mit großem Laubholzanteil benötigen, wie die bereits beschriebene Rauhauffledermaus und das Große Mausohr.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Laut des Buches „Fledermäuse Bayern“ (*Ulmer-Verlag*), liegen für Bayern eine ganze Reihe von Untersuchungen zur Fledermausfauna in Nadelwäldern vor. Diese sagen

ebenfalls aus, dass das natürliche Quartierangebot in Nadelwäldern nur gering ist. Fledermausvorkommen in Fichtenwäldern ist im Wesentlichen nur durch Nistkästen, meist Vogelnistkästen, zu verzeichnen. Da in diesem Bauvorhaben jedoch vor der Rodung alle Nist-, Vogel- und Brutkästen entfernt werden, besteht keine Gefahr von Fledermausverlusten. Außerdem wird mit der Rekultivierungsmaßnahme ein neuer Mischwald mit großen Laubbaumanteil geschaffen, der für die Fledermäuse Bayerns einen verbesserten Lebensraum bietet.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass Fledermäuse sehr mobil und nicht an isolierte Habitats, im Sinne von einzelnen Biotopen gebunden sind, sondern in der Regel vielfältige und komplexe, relativ großräumige Landschaften brauchen.

Die benötigte Struktur ist im Planungsgebiet nicht gegeben, somit sind keine Verbotstatbestände erfüllt, eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.2.2 Amphibien / Reptilien

Im Untersuchungsraum (Planungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) **wurden keine** Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH- Richtlinie nachgewiesen. Die Gelbbauchunke ist jedoch vorerst nicht ganz auszuschließen, da diese Amphibienart manchmal auch in Wäldern anzutreffen ist.

Die weiteren, in der Tab. 3 aufgeführten Lurche sind Arten, die im weiterem Umfeld (ca. 1km Umgriff) in einer ASK-Kartierung vorkamen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im weiteren Umfeld (mehr als 50 m) erfassten Amphibienarten

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	Ist im umliegenden FHH- Gebiet (Nr. 793-301.04) erfasst worden.
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	ASK-Standort 2003: 2 GROSSE UND EIN KLEINER TÜMPEL, bei alter Tongrube südöstl. der GEMEINDE EISELFING

RL BY Rote Liste Bayerns

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion

• **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Es erfolgte keine gezielte Amphibienerfassung. Die Gelbbauchunke befindet sich außerhalb des, von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsgebietes (Baugebiet einschließlich 50 m Umgriff).

Sie wurde im umliegenden FFH- Gebiet (Nr. 793-301) erfasst und das Baugebiet liegt in erreichbarer Weite, somit ist eine Besiedelung der Pionierart Gelbbauchunke standortbedingt vorerst während der Auskiesung nicht ganz auszuschließen. Im jetzigen Zustand ist das Waldgebiet jedoch unattraktiv für diese Amphibienart. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Auskiesung nicht bis zum Grundwasser erfolgt somit entstehen keine feuchten Standorte, die für die Gelbbauchunke nötig wären. Auch die Hangsituation erschwert eine Wanderung in das Planungsgebiet.

Auf Grund der raschen, sukzessiven Verfüllung (Vermeidungsmaßnahmen) der Abbauflächen, ist eine Besiedelung relativ unwahrscheinlich, da das Zeitfenster dafür zu klein ist. Es wäre jedoch auch denkbar als Kompensationsmaßnahme, kleine temporäre Gewässer für Amphibien während der Bauarbeiten zu schaffen, die ungestört bleiben könnten.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotsbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

• **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Eine gezielte Reptilienerfassung erfolgte nicht. Die Zauneidechse wurde aber in der ASK-Erfassung außerhalb des, von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsgebietes (Baugebiet einschließlich 50 m Umgriff) festgestellt und kommt im Planungsgebiet, potentiell auf einer möglichen offenen Fläche vor.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Diese Fläche würde durch das Bauvorhaben verloren gehen. Wie bereits erwähnt wurde die Zauneidechse auf dieser Fläche zwar nicht nachgewiesen, stellt jedoch ein potenziell geeignetes Habitat für diese Art dar. Somit kann der Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten) nicht ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung der Lebenssteten der Zauneidechse gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, z.B. durch baubedingte Erschütterungen, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ist insofern erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Aufgrund der oben geschilderten Situation kann eine Beschädigung oder Vernichtung von Wohn- und Zufluchtsstätten nicht völlig ausgeschlossen werden. Somit kann auch der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 d) und c) nicht ganz ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u.a. durch baubedingte Erschütterungen möglich, weshalb auch Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 b) als erfüllt anzusehen sind.

Eine Befreiung gem. Art. 16 FFH- Richtlinie ist daher erforderliche.

Die betroffene relativ kleine offene Fläche als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse ist nicht von höherer Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Naturraum. Die Zauneidechse kann auf angrenzenden, offene Flächen ausweichen. Außerdem befindet sich südöstlich der Gemeinde Eiselfing, größere Standorte die bereits ASK-kartiert sind mit mehreren nachgewiesenen Zauneidechsenpopulationen. Somit kann man davon ausgehen, dass die Zauneidechsenpopulationen im Naturraum durch die Realisierung des Bauvorhabens nicht geschwächt werden.

2.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da keine eigenen Erhebungen durchgeführt wurden und es keine direkten ASK-kartierten Vogelarten im betroffenen Gebiet gibt, werden Vorkommen von Vogelarten aufgrund einer Potenzialeinschätzung abgeleitet. Daher sind in der nachfolgender Tabelle, die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen, bzw. brüten könnten.

Nach einer Geländebegehung (07.11.2007) kann auch die Aussage getroffen werden, dass sich bis auf ein gefundenes Exemplar, keine Höhlenbäume im Planungsgebiet befinden. Das Einzelexemplar weist Spechtspuren auf (auffällig kleine Löcher), die auf den Buntspecht schließen könnten.

Nach einem Telefonat mit der zuständigen Forstdienststelle Babensham, ist festzuhalten, dass direkt im Planungsgebiet keine aus naturschutzfachlicher Sicht, wertvollen bzw. gefährdeten Vogelarten vorkommen bzw. brüten. Laut der Aussage des Försters, sind nur Sichtbeobachtungen von Falken aus der Ferne zu notieren.

Es ist jedoch mit dem Vorkommen zahlreicher typischer, ungefährdeter Waldvogelarten zu rechnen. In der nachstehenden Tabelle wurden mit Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher und Tannenmeise exemplarisch einige brütende Arten eingestellt. Zu vermuten ist außerdem noch das einige streng geschützte, jedoch ungefährdete Arten wie beispielsweise der Mäusebussard, der im ca. 3 km entfernten Naturschutzgebiet vorkommt, das Planungsgebiet als Ruhe- oder sogar Brutplatz nutzen.

Auch hier handelt es sich um eine exemplarische Auswahl. Es können noch weitere Arten mit ähnlichem Habitatansprüchen vorkommen. Die für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Eingriffs erforderlichen Fallkonstellationen, müssten damit jedoch abgedeckt werden.

Potenziell möglich ist auch das Vorkommen des Bayernweit als gefährdet eingestuft Habichts sowie des Baumfalke, der auf der Vorwarnliste steht. Auch ein Vorkommen des Schwarzspechtes, der Bayernweit auf der Vorwarnliste steht, ist nicht ganz auszuschließen.

Mit Vorkommen von anderen bestandsgefährdeten (Kategorie 3 oder höher) oder besonders anspruchsvollen und störungsempfindlichen Vogelarten ist, aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastung (Kläranlagen in der Nähe, Bundesstraße 304), nicht zu rechnen.

Tab.4: Bestandssituation der im größerem Umfeld (mehr als 50 m) des Untersuchungsraum nachgewiesenen und vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Amsel	Turdus merula	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel Brütet sicher in näherer Umgebung (ca. 800 m)
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel
Feldsperling	Passer montanus	V	V	Ist süd-östlich des Bebauungsgebietes laut ASK erfasst worden. Genauere Standorte: Penzinger See Wasserburg / Stadt
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauer Standort: Wasserburg / Innenstadt
Habicht	Accipiter gentilis	3	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet Genauer Standort: NADELWALD, CA. 3,5KM O BABENSHAM
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauere Standorte: Penzinger See NSG MURNER FILZ E AHAM, WALDLEHRPFAD
Schwarzspecht	Dryocopus	V	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch

	martius			nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauer Standort: Bruchwald / Feuchtwald NSG MURNER FILZ E AHAM, WALDLEHRPFAD
Sperber	Accipiter nisus	-	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauer Standort: NSG MURNER FILZ E AHAM, WALDLEHRPFAD
Tannenmeise	Parus ater	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel

RL B Rote Liste Bayerns

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R Arten mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste
fett= streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff. 11 BNatSchG
blau hinterlegt = Bayern- und Deutschlandweit ungefährdete Arten
orange hinterlegt = Rote Liste Status

2.4.1. Nicht gefährdete, nicht streng geschützte, häufige Arten (keine Höhlenbrüter)

Hier exemplarisch behandelt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher

Diese Bayern- und Deutschlandweit ungefährdeten Vogelarten kommen im Untersuchungsraum vermutlich in großer Zahl mit Brutplätzen vor.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge der Rodung für die Kiesgrube gehen mehrerer Brutplätze der genannten Arten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme des Fichtenwaldes direkt verloren. Außerdem ist von weiteren Brutplatzverlusten im Nahbereich des Plangebietes durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen auszugehen. Für die Brutvögel, die im Nahbereich der Zufahrtsstraße weiterhin brüten ist ein leicht erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren. Da es sich jedoch bei der Zufahrtsstraße um eine bereits befahrene Straße handelt und bei dem Bauvorhaben mit ca. 40-45 LKW-Fahrbewegungen pro Tag gerechnet werden kann, wird das Kollisionsrisiko mit Vögeln nur wenig erhöht.

Es werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten).

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln, der genannten Arten im Umfeld des Planungsgebietes, weshalb

30

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) erfüllt sind.

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5,9 und 13 Vogelschutzrichtlinie

Es gehen zwar mehrere Brutstätten dieser Arten durch die Waldrodung verloren, die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern, kann jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Brutkästen bzw. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden könnten, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Da bei den aufgeführten Vogelarten Nester betroffen sind, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, ist der Zeitpunkt der Baufeldräumung so gewählt, dass die Rodung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison durchgeführt wird. Somit kann eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzter Nestern ausgeschlossen werden.

Mit den genannten Gründen, ist der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt (Zerstören von aktuell genutzten Nestern).

Störungen mehrerer Brutpaare der genannten Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit, sind zwar insgesamt durch baubedingten Lärm sowie Erschütterungen zu verzeichnen, der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie wird jedoch nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und euryöken Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Zudem entsteht durch die Rekultivierungsmaßnahmen ein neuer wertvollerer Mischwald, der für weitaus mehrere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Arten, einen neuen Lebens- und Bauraum bietet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen genannten Arten, im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen, diese Vogelarten auch trotz einer Realisierung des Vorhabens, weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen (unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vg. Kap. 3.3.)

2.4.2. Nicht gefährdete, nicht streng geschützte, häufige Arten (Höhlenbrüter)

Hier exemplarisch behandelt: Buntspecht, Tannenmeise

Diese bayern- und deutschlandweit ungefährdeten Vogelarten kommen im Untersuchungsraum vermutlich in mit Brutplätzen vor.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge der Rodung für die Kiesgrube können mehrerer Brutplätze, der genannten Arten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme des Fichtenwaldes direkt verloren gehen. Außerdem ist von weiteren Brutplatzverlusten im Nahbereich des Plangebietes durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen auszugehen. Für die Brutvögel, die im Nahbereich der Zufahrtsstraße weiterhin brüten, ist ein leicht erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren. Da es sich jedoch bei der Zufahrtsstraße um eine bereits befahrene Straße handelt und bei dem Bauvorhaben mit ca. 40-45 LKW-Fahrbewegungen pro Tag gerechnet werden kann, wird das Kollisionsrisiko mit Vögeln nur wenig erhöht und ist eigentlich nicht relevant.

Es werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten).

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im Umfeld des Planungsgebietes, weshalb Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) erfüllt sind.

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5,9 und 13 Vogelschutzrichtlinie

Da es sich bei den aufgeführten Arten um Höhlenbrüter handelt, die regelmäßig die gleichen Höhlen aufsuchen können, ist auch bei einer winterlichen Baufeldberäumung nicht zu vermeiden, dass mögliche Höhlenbäume als Nistplätze verloren gehen. Bei einer Geländebegehung vom 07.11.2007 wurden jedoch bis auf ein Exemplar, das als Vermeidungsmaßnahme gelagert und wieder auf die rekultivierte Fläche zurückgestellt wird, keine Höhlenbäume gesichtet. Somit wird der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie (Zerstörung oder Beschädigung von Eiern und Nestern) nicht erfüllt.

Störungen mehrerer Brutpaare der genannten Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit sind zwar insgesamt durch baubedingten Lärm sowie Erschütterungen zu verzeichnen, der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie wird jedoch nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und eurypäen Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Zudem entsteht durch die Rekultivierungsmaßnahmen ein neuer wertvollerer Mischwald, der für weitaus mehrere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Arten, einen neuen Lebens- und Brutraum bietet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen genannter Arten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet, sowie unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen, diese Vogelarten auch trotz einer Realisierung des Vorhabens, weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen (unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vg. Kap. 3.3.)

2.4.3 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Bayernweit gefährdete Gartenrotschwanz und der sowohl in der Deutschen und Bayerischen Vorwarnliste erwähnte Feldsperling sind hier zu behandeln. Sie wurden im gesamten Untersuchungsraum (Bearbeitungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) keine Brutplätze nachgewiesen.

Da Sie jedoch laut ASK in weiterer Umgebung erfasst wurden (der Gartenrotschwanz in Wasserburger Innenstadt 1997 mit „möglicherweise Brütend“), ist nicht auszuschließen, dass sie auch im Planungsgebiet vorkommen und werden daher zusätzlich in der saP erwähnt.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Der Wald allgemein bildet den primären Lebensraum des Rotschwanzes, hauptsächlich der Laub- oder Mischwald mit Altholzbestand. Der Gartenrotschwanz ist aber auch vereinzelt in aufgelockerten Beständen von Fichtenwäldern zu finden.

Es kann somit nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Waldrodung Brutplätze ganz oder teilweise verloren gehen. Daher werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Burtstätten).

Auch die baubedingten Lärmbelästigungen und Erschütterungen, tragen vermutlich zu Störungen dieser Vogelarten im Umfeld des Planungsgebietes, auch während der möglichen Brutzeit bei, weshalb Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls erfüllt ist (Störung).

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5,9 und 13 Vogelschutzrichtlinie

Unter der Berücksichtigung, dass die Rodung vor der nächsten Brutsaison stattfindet und die drei erfassten Todholzbäume wieder aufgestellt werden, ist der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt (Zerstören oder Beschädigung von aktuell genutzten Nestern oder Eiern). Außerdem ist zu erwähnen das mit der Rekultivierungsmaßnahme ein wertvoller Mischwald entsteht, der für die genannten Vogelarten, langfristig gesehen einen weitaus attraktiveren Lebensraum bietet. Einer Befreiung steht somit nichts entgegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Vogelarten in unmittelbarer Umgebung, vom entstehenden Lärm und den Erschütterungen der Auskiesung und der Wiederverfüllung während der Brutzeit gestört werden. Diese können jedoch auch auf weitere Waldflächen ausweichen. Der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie wird nicht erfüllt, weil sich der Erhaltungszustand des genannten

Vögel im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert, sofern die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden:

a) Mit der Rekultivierungsmaßnahme entsteht ein Mischwald, der neuen Lebensraum sowie Brutplätze bietet. Hierdurch werden Nahrungsbiotope und Brutplätze für diese Arten langfristig neu geschaffen.

b) Durch das Anbringen von Nistkästen auf umliegende Bäume, (z.B. im Bereich des zu erhaltenden Baumgrünstreifens, im Süden des Planungsgebietes oder an angrenzende Waldflächen). Somit werden die Arten kurzfristig gefördert.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung und Bestandssituation der aufgeführten Vögel im betroffenen Naturraum, ist zu konstatieren, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen auch trotz einer Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert, sofern die festgesetzten o.g. Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen (unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert;., bgl. Kap. 3.3)

2.4.4. Habicht, Mäusebussard, Sperber, Schwarzspecht

Die vier streng geschützten Arten sind bis auf den Habicht (bayernweit gefährdet) und Schwarzspecht (Bayerischen Vorwarnliste) bayern- und deutschlandweit ungefährdet. Diese Vögel sind nicht direkt im Planungsgebiet erfasst worden, können hier aber potentiell nicht auszuschließen oder nutzen das Gebiet und sein näheres Umfeld vermutlich zur Jagd oder als Ruheplatz.

Horste vom Habicht und Mäusebussard bzw. größere Spechtlöcher des Schwarzspechtes sind im Gebiet, nach einem Gespräch mit dem Forstamt, jedoch nicht bekannt. Bei den zwei Geländebegehungen wurden auch keine gesichtet.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Es ist möglich, dass Brutplätze im Nahbereich des Plangebietes existieren und durch Bauarbeiten und damit verbundenen Lärm sowie Erschütterungen gestört werden. Somit ist Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Stören von Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) erfüllt.

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5,9 und 13 Vogelschutzrichtlinie

Da aus den oben genannten Gründen ein potentiell Vorkommen der aufgeführten Vogelarten als Jagd- oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung oder

Beschädigung aktueller Brutplätze findet nicht statt. Der Zeitpunkt der Rodung wird vor der nächsten Brutperiode gelegt. Höhlenbäume, wie in den Vermeidungsmaßnahmen beschrieben werden gelagert und auf die rekultivierte Fläche wieder aufgestellt. Außerdem entsteht im Zuge der Rekultivierung ein wertvoller Mischwald mit großem Laubholzanteil, der den genannten Vogelarten einen verbesserten Lebensraum bietet. Daher ist der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt (Zerstören von aktuellen Nestern und Eiern).

Auch der Verbotstatbestand nach Art 5. lit. d) wird nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Arten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Alle Vögel haben die Möglichkeit in Wälder der Umgebung auszuweichen. Zudem werden durch die Rekultivierungsmaßnahmen Brutplätze für diese Arten langfristig neu geschaffen und der Lebensraum, durch einen strukturreicheren Mischwald langfristig deutlich verbessert.

Unter Berücksichtigung der Stabilität der Populationen genannter Arten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet, sowie unter Berücksichtigung der festgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen (Mischwald) ist zu konstatieren, dass diese auch trotz einer Realisierung des Vorhabens weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

2.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

2.5.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im gesamten Untersuchungsgebiet (Bearbeitungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) sind keine streng geschützten Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus erfasst worden.

2.5.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem.

Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum (Bearbeitungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) nicht nachgewiesen.

3. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG bzw. der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs entspr. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL bzw. die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob diese Befreiungsvoraussetzungen **aus naturschutzfachlicher Sicht** erfüllt sind.

Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG bzw. der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs entspr. Ar. 6a Abs. 2.S. 2 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum (Planungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) wurden als Pflanzenart des Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Arten nachgewiesen.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 2.3.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG
- Verbotstatbestände gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artenname deutsch	Artenname lat.	Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG	Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	Erhaltungszustand der Art
Großes Mausohr	Myotis myotis	0	0	Verschlechtert sich nicht
Zwerkfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	0	0	Verschlechtert sich nicht
Braunes Langohr	Plecotus aurius	0	0	Verschlechtert sich nicht
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	0	0	Verschlechtert sich nicht
Abendsegler	Nyctalus noctula	0	0	Verschlechtert sich nicht
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	0	0	Verschlechtert sich nicht
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	0	0	Verschlechtert sich nicht
Biber	Castor fiber	0	0	Verschlechtert sich nicht
Gelbbauchunke	Bombina			Verschlechtert sich

	variegata	0	0	nicht
Kammolch	Triturus cristatus	0	0	Verschlechtert sich nicht

X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt
0 Prüfung nicht relevant

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 3.4 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG
- Verbotstatbestände gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Lat. Name	§ 42 Abs. 1 BNatSchG	Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	Erhaltungszustand der Art
Amsel	Turdus merula	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Baumfalke	Falco subbuteo	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Blaumeise	Parus caeruleus	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Buchfink	Fringilla coelebs	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Buntspecht	Dendrocopos major	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Dohle	Corvus monedula	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht (unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen)
Eichelhäher	Garrulus glandarius	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Feldsperling	Passer montanus	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht (unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen)
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht (unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen)
Habicht	Accipiter gentilis	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Mäusebussard	Buteo buteo	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Schwarzspecht	Dryocopus martius	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Sperber	Accipiter nisus	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Tannenmeise	Parus ater	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht

X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt
0 Prüfung nicht relevant

3.3. Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung

Da Verbotstatbestände der Art. 12 oder 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Für das Bauvorhaben Kiesabbau mit Wiederverfüllung sowie die Geländemodellierung mit Füllmaterial gibt es, aufgrund von Bodeneigenschaften kaum Alternativen, die zu einer geringeren Betroffenheit dieser Arten führen würde. Um dieses zu belegen wurden geologische Untersuchungen durchgeführt und ein Hydrogeologisches Gutachten, beim Institut für Erd- und Grundbau CRYSTAL GEOTECHNIK Wasserburg, in Auftrag gegeben. Laut Gutachten liegt die Oberbodenschicht geringmächtig in einer Stärke von ca. 15 cm vor, die Fläche weist eine ca. 35 – 100 cm dicke Unterbodenschicht (Rotlage) auf. Der Ober- und Unterboden ist, wie die darunter liegenden Kiesschichten, sehr wasserdurchlässig. Diese Eigenschaften sind entscheidend für die Auswahl des Standortes für das Planvorhaben.

Die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten wurde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt.

3.4. Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Keine vorhanden.

4 Fazit

Für mehrere europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 Ne. 2 BNatSchG jedoch insgesamt nicht entgegen.

Hinsichtlich der betroffenen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Anderweitig zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE
SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (1998) (Außer Kraft getreten aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998, BGBl. I S. 2994 zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinien vom 28.11.1997 (Abl. L 305, S. 42)

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

(ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, GVBl. S. 593, zuletzt geändert am 24.12.2002, GVBl. S. 975

Literatur

Artenschutzkartierung Bayern

Bayer. Landesamt für Umwelt
(Ortsbezogene Nachweise)
KURZLISTE

Stand: 01.06.2007

Räumliche und thematische Auswahl

Heuschrecken in Bayern, Ulmer-Verlag

Libellen in Bayern, Ulmer-Verlag

Fledermäuse in Bayern, Ulmer-Verlag

Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag

Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer-Verlag, Settele/Feldmann/Reinhardt

Artenhandbuch

Der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern

BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG LWF
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Der Kosmos-Insektenführer, kosmos-Verlag, J. Zahradnik

BLV Tier- und Pflanzenführer für unterwegs, BLV Verlagsgesellschaft mbH, Ute E. Zimmer,
Alfred Handel

Planungsbüro

Köppel
Landschaftsarchitekt
Ledererstr. 11
D-84453 Mühldorf/Inn

Mühldorf....., den 07.11.2007

.....

Abschichtungslisten

Anlage 4 zu: "Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Anlage zum MS v. 27.10.2006; Gz. IID2-4022.2-001/05)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend [X]
- V:** Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern [X]
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [X]
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer) [X]
- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen [ja = X; nein = 0]
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich [ja = X; nein = 0]
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Vögel: BAUER ET AL. (2002)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

S, O...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
O	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
T	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
A	Alpen und Alpenvorland (A/Av)
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

S, P...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
S	Region Spessart-Rhön
P	Region Mainfränkische Platten
K	Region Keuper-Lias-Land
J	Region Jura
O	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
H	Region Molassehügelland
M	Region Moränengürtel
A	Region Alpen

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

Säugetiere

G = Gewässer
W = Wald

S = Siedlungsbereich
LW = Laubwald

K = Kulturlandschaft
WR = Waldrand

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete
S = Sandgebiete
GN = Gewässernähe
W = Wald
L = Lehmgebiete

M = Moore
G = Gewässer
TS = Trockenstandorte, Felsen
HG = Hochgebirge

F = Feuchtgebiete
SB = Steinbrüche
H = Hecken, Gebüsche
WR = Waldrand

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, kleine Flüsse
T = Teiche
Heuschrecken
A = alpine Lebensräume
T = Trockengebiete

KG = Kleingewässer
K = Kiesbänke

HM = Hoch-, Zwischenmoore
F = Feuchtgebiete

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat
T = Trockengebiete
M = Magerrasen

O = offene Geländestrukturen
Fw = Feuchtwiese
Wr = Waldrand

Fq = Quellflur
W = Wald

Käfer, Netzflügler

B = Brachland
VG = vegetationsarme Ufer
St = stehende Gewässer

V = vegetationsarme
Rohböden
M = Mager-, Trockenstandorte
WL = Laubwald

F = Feuchtgebiete
W = Wälder, Gehölze

Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer
P = pflanzenreiche Gewässer
L = Sümpfe

M = Mager-, Trockenstandorte
G-B = Gewässer Bach

Fg = Feuchtgebiete
tG = temporäre Gewässer

Pflanzen

FH = Hochmoor
MS = Sand-Magerrasen
GS = Stillgewässer
WL = Laubwald
MB = bodensaurer Magerrasen

MK = Kalk-Magerrasen
FQ = Quellmoor
WK = Kiefern-Trockenwald
LA = Ackergebiete
XH = Höhle

FN = Niedermoor
WA = Auwald
GU = Stillgewässer, Uferbereich
WR = Rinde auf Laubbäumen
MF = Felsflur

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----	---	---	---	---	-----

Fledermäuse

		x			Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3	3	3	3	WGS
	x				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x	3	2	1	G	W
				x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x					WSK
	x				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x	3	2	3	R	KSW
		x			Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x	3	3	3	3	WK
	x				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3	2	2	1	SK
	x				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x	2	2	1	G	KG
x					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1	-	-	-	K
		x			Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x	V	3	3	V	W
		x			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x					KS
	x				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1	0	0	1	K
	x				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x	2	2	1	1	W
	x				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x	2	2	2	G	WK
		x			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D	D	D	D	SK
	x				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x	2	V	2	3	KSW
		x			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x	3	3	3	3	WG
		x			Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x					GW
x					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-	-	D	-	S
	x				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x	-	-	2	2	KWG
	x				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	G	x	2	3	2	2	WK
		x			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x					SK

Säugetiere ohne Fledermäuse

		x			Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x	-	-	-	R	LW
		x			Biber	Castor fiber	-	3	x					G
	x				Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x	-	G	-	G	WR
x					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x	2	1	0	-	K
x					Fischotter	Lutra lutra	1	1	x	0	1	0	0	G
				x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x					LW
	x				Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	1	0	1	W
x					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x	1	1	0	0	W

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----	---	---	---	---	-----

Kriechtiere

		x			Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	x	-	1	1	2	TS
x					Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	-	1	0	G GN
		x			Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x	-	-	-	1	TS
		x			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x	3	2	1	2	TS
x					Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	1	-	-	TS
				x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x	V	V	V	V	TS H W

Lurche

		x			Alpenkammolch	Triturus cristatus	D	1	x	-	-	-	D	AM
	x				Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x					W HG
x					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	-	-	-	W SB
				x	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G W
		x			Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x	2	2	1	2	G
		x			Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	D	3	D	W M
x					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x	2	2	1	-	L S
	x				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	2	2	1	1	S SB
		x			Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x	2	2	2	3	H WR F
x					Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x	1	1	1	0	M F
		x			Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x	3	3	2	V	W F
	x				Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	x	1	1	1	1	S L

Fische

N S

		x			Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	R	x	F	D			G-F
--	--	---	--	--	-----------------	-------------------------	---	---	---	---	---	--	--	-----

Libellen

x					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B
		x			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T
		x			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0	-	1	1	T
		x			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	1	1	1	HM
	x				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	B
		x			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T

Käfer

	x				Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					W
		x			Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x					WL

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
		x			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x					St
		x			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					W
	x				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					W

Tagfalter

	x				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	-	1	2	Wr W
	x				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	-	0	1	Wr
		x			Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	1	0	3	T
	x				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	W Fw
		x			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	2	1	2	W Fw
	x				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	-	1	2	Wr
		x			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	-	0	1	Fw Fq
		x			Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	T
	x				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x	1	0	-	2	Wr W

Nachtfalter

x					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1	0	0	-	O W
x					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	-	-	-	F
x					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	3	*	-	T W

Schnecken

		x			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0	-	1	1	L P
		x			Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-	1	1	1	F

Muscheln

		x			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	F
--	--	---	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Gefäßpflanzen:

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
	x				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA
	x				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	GS
	x				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x					2				MF
	x				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00	00		LA
	x				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GS

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
		x			Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
	x				Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				MB
	x				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	FN
	x				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	1							MS
	x				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU
		x			Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	FN
	x				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
	x				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
	x				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x					00	2	1		FN
	x				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK
	x				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
	x				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-				
	x				Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-	-	-	R
	x				Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	-	-				
	x				Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-	-	-	-	2
				x	Amsel	Turdus merula	-	-	-				
	x				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	1	0	1
		x			Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-				
	x				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	V	-				
		x			Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V	V	V	V
		x			Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V	V	2	3
		x			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1	1	1
	x				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x				
	x				Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-	1	-	V
	x				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3	1	3	1
	x				Bienenfresser	Merops apiaster	2	R	x	II	-	2	II
	x				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x	1	1	0	1
		x			Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-				
		x			Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x	V	2	V	2
				x	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-				

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
	x				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	3	3	3
x					Brachpieper	Anthus campestris	1	2	x	1	1	-	-
x					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-	-	R	-
	x				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	2	1	2
				x	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-				
				x	Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-				
		x			Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3	3	V	V
		x			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-				
	x				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	R	x	-	2	-	2
					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	2	x	2	2	2	2
				x	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-				
x					Eiderente	Somateria mollissima	R	V	-	R	-	-	-
		x			Eisvogel	Alcedo atthis	V	V	x	V	3	3	3
		x			Elster	Pica pica	-	-	-				
				x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-				
				x	Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-				
		x			Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	3	3	V	3
		x			Feldschwirl	Locustella naevia	-	-	-				
				x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	V	V	V
	x				Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-	-	-	2
				x	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-				
		x			Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-				
		x			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V	3	V	3
		x			Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	V	x	-	0	1	1
		x			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	x	1	1	1	1
	x				Gänsesäger	Mergus merganser	2	3	-	-	1	2	2
				x	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-				
				x	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-				
				x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	3	3	3
		x			Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-				
				x	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-				
				x	Gimpel,	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-				
				x	Girlitz	Serinus serinus	-	-	-				
		x			Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V	*	V	3
x					Grauammer	Miliaria calandra	1	2	x	1	1	1	0
		x			Graugans	Anser anser	-	-	-				
		x			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V	V	V	V
				x	Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-				
		x			Grauspecht	Picus canus	3	V	x	3	3	2	V

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
	x				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	2	x	1	1	1	1
		x			Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-				
x					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-				
		x			Grünspecht	Picus viridis	V	V	x	V	V	3	V
				x	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V	V	3	3
x					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-	2	-	-
x					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	1	x	V	II	V	-
	x				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	V	V	0	V
x					Haubenlerche	Galerida cristata	1	2	x	1	1	0	-
				x	Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-				
		x			Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-				
				x	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-				
				x	Haussperling	Passer domesticus	-	V	-				
				x	Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-				
x					Heidelerche	Lullula arborea	1	3	x	1	1	1	0
		x			Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-				
		x			Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V	V	3	3
		x			Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-				
		x			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	R	x	II	2	II	2
		x			Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-				
		x			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	2	2	1
		x			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V	V	3	V
		x			Kleiber	Sitta europaea	-	-	-				
x					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0	-	II	-
		x			Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	-	-	V	V	V	V
	x				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	1	1	1
				x	Kohlmeise	Parus major	-	-	-				
		x			Kolbenente	Netta rufina	3	2	-	2	-	3	3
	x				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-				
	x				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	V	-	V	-	V	V
x					Kornweihe	Circus cyaneus	1	1	x	0	0	1	0
		x			Krickente	Anas crecca	2	-	-	2	3	2	2
		x			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	V	V	V
		x			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-				
x					Löffelente	Anas clypeata	3	-	-	3	3	3	3
	x				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-	-	-	R
		x			Mauersegler	Apus apus	V	V	-	V	V	V	V
				x	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x				
		x			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V	V	V	V

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
				x	Misteldrossel	Turdus miscivorus	-	-	-				
		x			Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	R	-	-	-	2	2
	x				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	V	x	V	1	2	1
				x	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-				
	x				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-				
x					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	2	x	II	-	1	-
				x	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-				
x					Ortolan	Emberiza hortulana	2	2	x	2	-	II	-
		x			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V	3	2	V
x					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	2	x	1	-	1	0
				x	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-				
	x				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x	1	1	1	1
		x			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V	V	V	V
	x				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V	V	3	V
x					Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3	2	2	0
		x			Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-				
	x				Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-	2	-	V
				x	Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-				
		x			Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-				
	x				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	1	x	1	1	1	1
		x			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	V	x	1	1	1	3
	x				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3	1	3	1
				x	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-				
	x				Rotmilan	Milvus milvus	2	V	x	2	II	2	1
x					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x	1	1	1	0
	x				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V	-	V	2
	x				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2	2	2	2
		x			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	2	x	1	1	2	2
	x				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3	3	2	1
	x				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2	2	2	1
		x			Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3	2	3	2
	x				Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-	-	-	R
		x			Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-				
	x				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	V	x	1	1	1	1
	x				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	-	-	2	II	2	3
	x				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	R	-	1	II	R	1
		x			Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2	II	2	3
				x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V	V	V	V

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
		x			Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	3	x	2	3	1	1
	x				Seeadler	Haliaeetus albicilla							
	x				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x				
				x	Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-				
				x	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-				
				x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x				
x					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1	-	-	-
	x				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V	V	2	V
				x	Star	Sturnus vulgaris	-	-	-				
	x				Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-	-	-	2
x					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1	0	0	0
	x				Steinrötel	Monzicola saxatilis			x				
	x				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	-	1	1	1	1
	x				Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x				
		x			Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-				
		x			Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-				
		x			Straßentaube	Columba livia f. domestica							
		x			Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-	-	-	2
		x			Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-				
		x			Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-				
		x			Tafelente	Aythya ferina	-	-	-				
				x	Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-				
				x	Tannenmeise	Parus ater	-	-	-				
		x			Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3	V	V	V
		x			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-				
		x			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-				
x					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1	2	1	2
		x			Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-				
		x			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x				
	x				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	V	x	V	*	3	*
x					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	1	1	0
		x			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x	3	1	V	2
					Uhu	Bubo bubo	3	3	x	3	3	1	3
				x	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-				
		x			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V	V	V	V
x					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1	1	1	1
				x	Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-				
		x			Waldkauz	Strix aluco	-	-	x				
		x			Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-				
		x			Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V	V	V	3

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
		x			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-	-	V	V	V	V
x					Waldwasserrläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2	2	II	-
	x				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	3	x	3	3	3	*
	x				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-				
		x			Wasserralle	Rallus aquaticus	2	-	-	2	3	2	2
		x			Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-				
	x				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	R	x	-	1	-	2
		x			Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	3	3	2
		x			Wendehals	Jynx torquilla	3	3	x	3	3	3	3
		x			Wespenbussard	Pernis apivorus	3	-	x	3	2	V	3
x					Wiedehopf	Upupa epops	1	1	x	1	0	0	0
		x			Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	-	-	2	*	2	*
	x				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	V	-	3	2	V	1
x					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1	II	1	0
				x	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-				
				x	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-				
x					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	2	x	1	1	1	-
				x	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-				
x					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1	-	-	-
	x				Zitronenzeisig,	Carduelis citrinella	V	-	x	-	-	-	V
		x			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1	1	1	1
	x				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II	R	-	2
		x			Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	V	-				

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (nach)

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten
Ruhezonenkonzept (s. Anhang) aufgestellt werden

C Weitere streng geschützte Arten

Tierarten:

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
Libellen														
		x			Alpen-Mosaikjungfer	<i>Aeshna caerulea</i>	R	1	x	-	R	-	R	HM
		x			Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	2	1	x	1	1	1	2	HM
		x			Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	x	1	-	2	1	B
x					Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	x	1	1	1	0	B
		x			Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1	x	-	1	1	1	HM
		x			Östlicher Blaupfeil	<i>Orthetrum albistylum</i>	-	1	x					T
		x			Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	R	1	x	-	2	-	R	KG
Heuschrecken														
x					Große Höckerschrecke, Pallas' Höckerschrecke	<i>Arcyptera fusca</i>	1	1	x	-	-	1	-	AT
	x				Gefleckte Schnarrschrecke	<i>Bryodemella tuberculata</i> (<i>Bryodema tuberculata</i>)	1	1	x	-	-	-	1	K
x					Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1	x	1	-	0	-	T
	x				Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	1	2	x	-	-	-	1	F
Käfer														
	x				Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1	1	x					W
		x			Hochmoor-Großlaufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>	1	1	x	-	1	-	1	F
		x			Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i> (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>)	1	1	x	0	1	1	1	F VG
x					Wiener Sandlaufkäfer	<i>Cicindina arenaria viennensis</i> (<i>Cylindera arenaria viennensis</i>)	1	1	x	?	-	1	0	VG
x					Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i> (<i>Cicindela germanica</i>)	1	1	x	1	1	1	0	M B
		x			Scharfzähniger Zahnflügelprachtkäfer	<i>Dicerca furcata</i> (<i>Dicerca acuminata</i>)	1	1	x					WL
		x			Linienhalsiger Zahnflügelprachtkäfer	<i>Dicerca moesta</i>	2	1	x					WL
	x				Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i> (<i>Gnorimus octopunctatus</i>)	1	1	x					W
	x				Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1	1	x					W
		x			Narbiger Maiwurmkäfer	<i>Meloe cicatricosus</i>	1	1	x					M
		x			Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1	1	x					M
	x				Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	2	1	x					W

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
	x				Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	Palmar festiva	1	1	x					M W
		x			Wachsblumenböckchen	Phytoecia uncinata	1	1	x					V
		x			Südlicher Walzenhalsbock	Phytoecia virgula	R	1	x					M
	x				Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa (Potosia aeruginosa)	2	1	x					W

Netzflügler

x					Langfühleriger Schmetterlingshaft	Libelloides longicornis	1	1	x	1	-	-	-	M
---	--	--	--	--	-----------------------------------	-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Tagfalter

	x				Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	D	1	x	-	-	-	D	Wr M
		x			Heilziest-Dickkopffalter (Eibisch-Dickkopffalter)	Carcharodus floccifera	2	1	x	0	-	0	2	F
	x				Knochs Mohrenfalter (Brocken-Mohrenfalter)	Erebia epiphron	R	R	x	-	-	-	R	W
		x			Hochalpenapollo	Parnassius phoebus	1	1	x	-	-	-	1	Fq
x					Streifen-Bläuling	Polyommatus damon (Agrodiaetus damon)	1	1	x	1	-	0	-	T
		x			Zweibrütiger Würfelfalter	Pyrgus armoricanus	1	1	x	1	-	1	1	T
x					Spätsommer-Würfelfalter	Pyrgus cirsi	1	1	x	1	-	-	-	T
x					Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	1	1	x	1	1	0	0	T

Nachfalter

x					Scharteneule	Acosmetia caliginosa	1	1	x	1	0	1	-	F
	x				Rinden-Bartflechten-spanner	Alcis jubata	2	1	x	0	1	0	*	W
x					Schwarze Hochglanzeule	Amphipyra livida	1	1	x	1	1	0	-	T
	x				Moorbunteule	Anarta cordigera	1	1	x	1	1	0	2	T
x					Schwarzer Bär	Arctia villica	1	1	x	0	1	-	-	T
x					Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	Artiora evonymaria	1	1	x	-	-	1	-	W
		x			Moosbeeren-Grauspanner	Carsia sororiata imbutata	R	1	x	-	-	-	R	M
	x				Rindenflechten-Grünspanner	Cleorodes lichenaria	2	1	x	0	0	2	2	W
		x			Goldruten-Mönch	Cucullia gnaphalii	1	1	x	0	0	0	1	T
	x				Bunter Espen-Frühlingsspanner	Epirranthis diversata	1	1	x	1	1	1	1	W
x					Amethysteule	Eucarta amethystina	1	1	x	1	-	-	-	T
	x				Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	Fagivorina arenaria	2	1	x	1	2	0	3	W
x					Hofdame	Hyphoraia aulica	2	1	x	2	R	0	-	T

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
		x			Pfriemenspanner (Blassgelber Besenginsterspanner)	Hypoxystis pluviana	2	1	x	R	-	2	G	T
x					Bräunlicher Felsflur- Kleinspanner (Fetthennen- Felsflur-Kleinspanner)	Idaea contiguaria	1	1	x	0	1	-	-	T
x					Sumpfporst-Rindeneule	Lithophane lamda	1	1	x	1	1	-	-	T
x					Dumerils Graswurzeleule	Luperina dumerilii	1	1	x	1	-	-	-	T
		x			Wasserminzen- Kleinbärchen	Nola cristatula	-	1	x					F
x					Gamander-Graueulchen	Nola subchlamydula	1	1	x	1	-	-	-	M
	x				Salweidengehölz- Wicklereulchen	Nycteola degenerana	1	1	x	0	1	0	1	W F
		x			Augsburger Bär	Pericallia matronula	1	1	x	1	R	0	1	T
x					Weidenglucke	Phylodesma ilicifolia	1	1	x	1	0	0	-	W
x					Felsenrosenbär	Setina roscida	1	1	x	1	R	-	-	T
	x				Gelber Hermelin	Trichosea ludifica	2	1	x	0	2	0	2	W

Krebse

		x			Edelkrebs	Astacus astacus	3	1	x					G_B
		x			Dickbauchkrebs, Wanstkrebse	Lynceus brachyurus	1	0	x					tG
		x			Eichener Kiemenfuß	Tanyastix stagnalis	1	1	x					tG

Spinnen

		x			Fam. Wolfspinnen	Arctosa cinerea	1	1	x	1	-	1	1	Fg
x					Goldaugen-Springspinne	Philaeus chrysops	1	1	x	1	-	-	-	M

Muscheln

x					Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera	1	1	x	1	1	-	-	F
x					Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata	1	1	x	1	1	1	-	P

Gefäßpflanzen:

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
	x				Purpur-Grasnelke	Armeria maritima ssp. purpurea	1	1	x						1			FQ
	x				Ästige Mondraute	Botrychium matricariifolium	2	2	x	2		2		2	00		1	MB
	x				Vielteilige Mondraute	Botrychium multifidum	1	1	x				00	1	00	00		MB
	x				Bunte Schwertlilie	Iris variegata	1	1	x						1			MK
	x				Moor-Binse	Juncus stygius	1	1	x							1	00	FH
	x				Gelber Lein	Linum flavum	1	2	x				0		1			MK

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
	x				Ausdauernder Lein	Linum perenne	1	1	x		1		1		1			MK
	x				Kleine Teichrose	Nuphar pumila	1	1	x					0	0	1	0	GS
	x				Karlszepter-Läusekraut	Pedicularis sceptrum-carolinum	2	2	x			0	00	0	1	2	2	FN
		x			Alpen-Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. alpestris	2	1	x								2	MB
	x				Gewöhnliche Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. bidgostiana	1	1	x			00	1	1	1	1		WK
	x				Violette Schwarzwurzel	Scorzonera purpurea	1	2	x		1	1			1			MK
0	x				Bremis Wasserschlauch	Utricularia bremii	2	1	x			2	00					GS

Flechten:

N0	L-	V-	NW	P	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	Hab
	0				Echte Lungenflechte	Lobaria pulmonaria		1	x	WR

Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. (*Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig*).

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Bläßhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Bläßhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Bläßhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Sarnberger See *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente,	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr./Ofr,- Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Eggfing-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Bläßhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Bläßhuhn, Löffelente, Pfeifente
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Bläßhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Rötelseeweiher u, angrenz, Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr, + Kl, Bischofsweiher			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Bläßhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffelbach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Bläßhuhn
Inn: Stausee Schärding-Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stausee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stausee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forggensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Steinbach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stausee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade *			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger